



HESSISCHER LANDTAG

23. 05. 2023

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und
Andreas Lichert (AfD) vom 14.02.2023**

Datensicherheit hessischer Schüler und Lehrer

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie das Online-Portal „Heise“ am 11. Februar 2023 berichtete, appelliert der Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg erneut eindringlich an alle Schulen im Bundesland, Microsoft Cloud-Office-Lösungen von den Schulen zu verbannen und verweist dabei insbesondere auf mögliche Schadensersatzforderungen nach Artikel 82 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), → gvgl. <https://www.heise.de/news/Schadenersatz-droht-Datenschuetzer-maehrt-Aus-fuer-Microsoft-365-an-Schulen-an-7493247.html>.

Dem Kultusministerium rät die Behörde, die Bildungsstätten „mit Nachdruck auf diese Problematik hinzuweisen, um sie vor Schaden zu bewahren“. Im Rahmen der digitalen Bildungsplattform stünden „nun gute Alternativen zur Verfügung“ (ebd.).

Vorbemerkung Kultusminister:

Nach Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat grundsätzlich jede Person einen Anspruch auf Schadensersatz, der im Einzelfall wegen eines festgestellten Verstoßes gegen die DS-GVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, prüfen die zuständigen Gerichte, worauf der Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg in dem zitierten Medienbericht in der Vorbemerkung der Fragesteller hingewiesen hat. Die Gerichte sind bei ihrer Prüfung frei und nicht an vorliegende Feststellungen der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gebunden.

Im Übrigen sind beim Europäischen Gerichtshof derzeit verschiedene Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung hinsichtlich der Auslegung von Art. 82 DS-GVO anhängig. Diese können maßgeblich dazu beitragen, die Rechtsanwendung im Bereich des Schadensersatzes nach Maßgabe der DS-GVO näher zu konkretisieren. Der Ausgang dieser Verfahren bleibt abzuwarten. Die Entscheidungen, die im Rahmen dieser Verfahren getroffen werden, werden anschließend dahingehend geprüft, ob sie Vorgaben enthalten, die auch in Hessen bei einschlägigen Sachverhalten als Prüfungsmaßstab heranzuziehen sind.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Sieht die Hessische Landesregierung gleichfalls die Gefahr von Schadensersatzforderungen aufgrund nicht erfüllter Datenschutzregularien in Zusammenhang mit MS Office 365 auf die Schulen im Land zukommen? Die Antwort bitte begründen.

Ob und wie weit Schadensersatzforderungen aufgrund der Nutzung von bestimmten digitalen Anwendungen geltend gemacht werden können, bleibt einer juristischen Prüfung des Einzelfalls und möglichen gerichtlichen Verfahren vorbehalten. Aktuell ist der Hessischen Landesregierung kein solcher Fall aufgrund der Nutzung bestimmter digitaler Anwendungen von MS Office 365 in Schulen bekannt.

- Frage 2. Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen, um die Aussagen der Firma Microsoft bezüglich der mittlerweile angeblich ausschließlichen Speicherung von Daten, die im Rahmen der Anwendung von MS Office 365 im Schulbetrieb anfallen, auf europäischen Servern, zu überprüfen? Die Antwort bitte begründen.
- Frage 3. Verfügt die Landesregierung über Kenntnis der genauen Standorte der in Frage 2 erwähnten Server? Wenn ja: Bitte um Auflistung. Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) stellt als zentraler IT-Dienstleister des Landes Hessen seit Anfang des Jahres 2013 mit dem Produkt „HessenPC“ die Ausstattung von etwa 83.000 Arbeitsplätzen des Landes zur Verfügung. Das Produkt „HessenPC“ umfasst neben der Client-Hardware auch das Arbeitsplatz-Betriebssystem und als Teil der Bürosoftware ein Office-Paket (aktuell Word 2016, Excel 2016, PowerPoint 2016, Outlook 2016 und Access 2016). Ein Einsatz von Microsoft Office 365 für Behörden und Dienststellen der Landesverwaltung durch die HZD wird nicht angeboten. Auch das Hessische Kultusministerium stellt den Schulen keine Anwendungen der Produkte MS Office 365 zur Verfügung.

Ungeachtet dessen hat das Kultusministerium die Schulen, die bspw. das Produkt MS Office über den örtlichen Schulträger zur Verfügung gestellt bekamen, über die Nutzung dieses Produkts im schulischen Rahmen informiert. Ferner steht das Kultusministerium in engem und kontinuierlichem Austausch mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auch zu der Thematik des Einsatzes von Microsoft-Produkten im Schulbereich.

- Frage 4. Welche alternativen und insbesondere quelloffenen Office- und Bildbearbeitungsprogramme stellt das Kultusministerium auf dem hessischen Schulportal zur Verfügung?

Aktuell sind keine Office- oder Bildbearbeitungsprogramme Teil des Schulportals Hessen. Zudem ist im Rahmen des Digitalpakts Schule geplant, den Schulen über das Schulportal eine cloud-basierte Dateiablage mit Funktionen zur Verfügung zu stellen, die vergleichbar mit gängigen Office- oder Bildbearbeitungsprogrammen sind und auf einem frei verfügbaren Quellcode basieren.

- Frage 5. Wer entscheidet letztlich über die Aufnahme entsprechender Programme in die Angebotsliste? Bitte um Nennung der entsprechenden Entscheidungsträger/beteiligten Referate.

Über die Anwendungen, die im Schulportal verfügbar sind, entscheidet das Kultusministerium fachabteilungsübergreifend und je nach Bedarf in Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

- Frage 6. In Bezugnahme auf Frage 4: Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl entsprechender Softwareangebote? Die Antwort bitte begründen.

Die Auswahl der Angebote im Schulportal richtet sich vordringlich nach den pädagogischen Bedarfen der Schulen unter Berücksichtigung der technischen, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Über die pädagogischen Bedarfe steht das Kultusministerium mit der Schulpraxis im ständigen Austausch.

- Frage 7. Ist der Landesregierung ein Fall bekannt, in dem die Daten hessischer Schüler aus von Microsoft angemieteten oder betriebenen Rechenzentren missbräuchlich verwendet oder mittels Datenleck entwendet worden sind? Wir bitten – sofern bekannt – um Auflistung der Fälle seit Verwendungsstart von MS Office 365 an hessischen Bildungseinrichtungen.

Ein solcher Fall ist dem Kultusministerium bisher nicht bekannt.

Wiesbaden, 15. Mai 2023

Prof. Dr. R. Alexander Lorz